

Aufstellung Einnahmen Elternbeiträge Kita/Hortbetreuung

Regelbetreuung

	Januar		
	Beiträge	Pauschale	
		Vorschüler pro 125,00	Kita BBV pro 12,50
Sonnenschein	13.084,00 €	4.250,00 €	50,00 €
Altstadtspatzen	4.123,00 €	1.875,00 €	37,50 €
Landmäuse	1.304,00 €	625,00 €	12,50 €
Schneckenhaus	3.158,00 €	750,00 €	- €
Zwergenland	4.970,00 €	1.250,00 €	- €
Hort	22.784,00 €	keine	175,00 €
	Summe Januar		58.448,00 €
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)	

Regelbetreuung

	Februar		
	Beiträge	Pauschalen	
		Vorschüler pro 125,00	KitaBBV pro 12,50
Sonnenschein	13.580,00 €	4.250,00 €	50,00 €
Altstadtspatzen	4.313,00 €	1.875,00 €	37,50 €
Landmäuse	1.496,00 €	625,00 €	12,50 €
Schneckenhaus	3.344,00 €	750,00 €	- €
Zwergenland	5.279,00 €	1.250,00 €	- €
Hort	23.822,00 €	keine	175,00 €
	Summe Februar		60.859,00 €
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)	

Regelbetreuung

	März		
	Beiträge	Pauschalen	
		Vorschüler pro 125,00	KitaBBV pro 12,50
Sonnenschein	14.463,00 €	4.250,00 €	50,00 €
Altstadtspatzen	4.313,00 €	1.875,00 €	37,50 €
Landmäuse	1.704,00 €	625,00 €	12,50 €
Schneckenhaus	3.344,00 €	750,00 €	- €
Zwergenland	5.040,00 €	1.250,00 €	- €
Hort	23.357,00 €	keine	175,00 €
	Summe März		61.246,00 €
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)	

Notbetreuung

	April			
	Beiträge	Pauschalen		
	Notbetr Stichtag 1. des Monats	Vorschüler pro 125,00	Kita BBV pro 12,50	RL Corona
Sonnenschein 19 Ki	2.549,00 €	3.875,00 €	125,00 €	11.070,00 €
Altstadt 8 Ki	1.224,00 €	1.875,00 €	50,00 €	3.015,00 €
Landmäuse 3 Ki	90,00 €	625,00 €	62,50 €	1.480,00 €
Schneckenhaus 1 Ki	- €	750,00 €	12,50 €	2.460,00 €
Zwergenland 7 Ki	1.022,00 €	1.250,00 €	12,50 €	4.420,00 €
Hort 21 Ki	1.334,00 €	keine	362,50 €	17.440,00 €
	6.219,00 €			39.885,00 €
			55.104,00 €	
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)		

Wenn Erlass zu 50%	Summe April	51.994,50 €
	Differenz zum HH (55.583,00)	3.588,50 €

Wenn Erlass zu 100%	Summe April	48.885,00 €
	Differenz zum HH	6.698,00 €

Notbetreuung

	Mai			
	Beiträge	Pauschalen		
	Notbetr	Vorschüler pro 125,00	KitaBBV pro 12,50	RL Corona
	Stichtag 1. des Monats			
Sonnenschein	6.457,00 €	3.875,00 €	125,00 €	8.235,00 €
48 Ki				
Altstadt	1.369,00 €	1.875,00 €	50,00 €	2.765,00 €
12 Ki				
Landmäuse	445,00 €	625,00 €	62,50 €	1.195,00 €
7 Ki				
Schneckenhaus	861,00 €	750,00 €	12,50 €	1.800,00 €
7 Ki				
Zwergenland	2.367,00 €	1.250,00 €	12,50 €	3.155,00 €
19 Ki				
Hort	4.268,00 €	keine	362,50 €	15.360,00 €
52 Ki				
	15.767,00 €			32.510,00 €
	Summe Mai		57.277,00 €	
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)		

Wenn Erlass zu 50%	Summe Mai	49.393,50 €
	Differenz zum HH (55.583,00)	6.189,50 €

Wenn Erlass zu 100%	Summe Mai	41.510,00 €
	Differenz zum HH	14.073,00 €

Notbetreuung

	Juni			
	Beiträge	Pauschalen		
	Notbetr Stichtag 1. des Monats	Vorschüler pro 125,00	KitaBBV pro 12,50	RL Corona
Sonnenschein	10.244,00 €	3.875,00 €	125,00 €	4.880,00 €
85 Ki				
Altstadt	2.141,00 €	1.875,00 €	50,00 €	2.070,00 €
21 Ki				
Landmäuse	1.008,00 €	625,00 €	62,50 €	660,00 €
12 Ki				
Schneckenhaus	2.389,00 €	750,00 €	12,50 €	945,00 €
15 Ki				
Zwergenland	3.350,00 €	1.250,00 €	12,50 €	2.140,00 €
27 Ki				
Hort	6.487,00 €	keine	362,50 €	14.560,00 €
82 Ki				
	25.619,00 €			25.255,00 €
	Summe Juni		59.874,00 €	
geplant im HH 2020	667.000,00 €	(monatlich 55.583,00)		

Wenn Erlass zu 50%	Summe Juni	47.064,50 €
	Differenz zum HH (55.583,00)	8.518,50 €

Wenn Erlass zu 100%	Summe Juni	34.255,00 €
	Differenz zum HH	21.328,00 €

Durchschnittssatz für die Notbetreuung

Anzahl der bewilligten Tage/Anzahl der genutzten Tage

April und Mai
Durchschnitt in %

Sonnenschein 66,68

Altstadt 68,92

Landmäuse 57,99

Schneckenhaus 83,76

Zwergenland 60,77

Hort 46,78

Durchschnitt in %

64,15

Veröffentlichung auf der Internet- sowie Facebookseite Werneuchen vom 6.05.2020

ELTERNBEITRÄGE.....ELTERNBEITRÄGE.....ELTERNBEITRÄGE

Liebe Eltern,

wie Sie ja alle wissen, wurden die Elternbeiträge, für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in unseren Kita's im April und auch im Mai ausgesetzt.

Die Beiträge für die Eltern, die keine Notbetreuung erhalten, übernimmt das Land Brandenburg pauschal. Das heißt für diese Kinder brauchen sie nicht zu bezahlen.

Für die Kinder, die eine Notbetreuung erhalten, übernimmt das Land Brandenburg nach den bisherigen Regelungen die Beiträge nicht.

Die Gemeinden des Landkreises Barnim machen sich mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg stark, dass auch diese vom Land übernommen werden. Ich werde außerdem für die nächste Stadtverordnetenversammlung im Juli eine Beschlussvorlage vorbereiten, dass Ihnen die Beiträge vielleicht teilweise erlassen werden. Das belastet den Haushalt der Stadt stark, geht es hier für April und Mai um Beträge von fast 30.000 €.

Eine Entscheidung für die Elternbeiträge der Kinder in der Notfallbetreuung, selbst wenn sie nur zeitweise in Anspruch genommen wurde, ist also offen. Im für Sie ungünstigsten Fall werde ich mit meiner Verwaltung die Beiträge dann im August rückwirkend einfordern müssen.

Um für Sie die Regelmäßigkeit der Zahlung zu ermöglichen und damit einen großen Betrag im August zu vermeiden, können sie selbst die Beiträge auf unser Konto einzahlen. Bitte geben sie im Zahlungsgrund dann ihr Kassenkonto oder den Namen desjenigen an, der Vertragspartner der Stadt ist.

Sollten durch das Land oder die Stadtverordnetenversammlung Regelungen getroffen werden, die für sie entlastend sind, werden wir ihnen die gezahlten Beiträge auf künftige Fälligkeiten gutschreiben oder erstatten.

Ihr Bürgermeister Frank Kulicke

Auszug aus einem unterstützenden Schreiben der Stadt Werneuchen an das Sozialdezernat des Landkreises Barnim betreffs Elternbeiträge vom 13.05.2020

- Herr Landrat Kurth hat sich beim MBS stark gemacht für eine landeseinheitliche Regelung der Elternbeiträge, die Kommunen haben ihn dabei unterstützt. Das ablehnende Schreiben von Frau Ministerin Ernst haben Sie uns heute zukommen lassen. Im Ernst 😊 ich bin sehr versucht das zu veröffentlichen bzw. den Eltern die die unterschiedlichsten Zeiträume der Notfallbetreuung in Anspruch genommen haben in die Hand zu drücken.

Grundsätzlich gehe ich natürlich mit der Auffassung konform, dass, wer die Notfall Betreuung genehmigt bekommen hat auch die Elternbeiträge zahlen muss, Stichtag ist der erste des Monats

Mal ein Beispiel:

Peter hat eine Notfallbetreuung ab 1. April und ist im April dann 10 Tage in der Kita – für ihn müssen die Eltern den Monatsbeitrag zahlen

Max hat die Notfallbetreuung ab 3. April und ist dann 17 Tage in der Kita – für ihn müssen die Eltern nicht bezahlen, da er zum Stichtag in der pauschalen Berechnung berücksichtigt ist.

Das ist schwer vermittelbar, herrscht doch bei vielen Eltern hier der Neidfaktor. Solche Elternbriefe haben wir schon erhalten.

Wir werden für die nächste Stadtverordnetenversammlung einen Beschlussvorschlag einbringen zumindest einen teilweisen Erlass zu gewähren, in der Hoffnung, dass die Eltern dann etwas beruhigter sind.

12. MAI 2020



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Die Ministerin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landkreis Barnim
Der Landrat Daniel Kurth
Paul-Wunderlich-Haus 1
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Eingehende Stelle	LR	DL	
Eingangsdatum	11.05.16	12.05.13	
Reg.-Nr.	1713/2010	512/2020	
Zuordn.			
Abteilung	DL	02-52	
Zur Kenntnis	LR	A30-Abt. Sport	
Kopie	11.05.	R	

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch.-Z.: 22 - 7101

Hausruf: (0331) 866 - 35 00

Fax: (0331) 27548 - 4870

Zentrale: (0331) 866 - 0

Internet: mbjs.brandenburg.de

Ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 5. Mai 2020

Landeseinheitlich Elternbeiträge aussetzen

Sehr geehrter Herr Landrat,

Landrat Daniel Kurth

für Ihr Schreiben vom 15. April 2020 danke ich Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin Lange und erläutere Ihnen die Gründe, weshalb die Landesregierung Ihrem Vorschlag, auch für die Kinder in der Notfallbetreuung die Elternbeiträge auszusetzen, nicht näher treten kann.

Das Ziel des sogenannten „Brandenburger Rettungsschirmes“ ist im Wesentlichen die Erhaltung bestehender Strukturen in einer Vielzahl von Bereichen. Dazu zählen auch die Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege.

Die von Ihnen angesprochene Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist in ihrer Zielrichtung auf den finanziellen Ausgleich bei den Trägern. Für den Träger ist es auch letztlich zweitrangig, ob er die für den Strukturerhalt erforderlichen Mittel über Elternbeiträge oder ersatzweise gewährte Landesmittel erhält. Es handelt sich deshalb auch folgerichtig nicht um eine Billigkeitsrichtlinie, sondern um eine Förderrichtlinie zur Erreichung eines Zieles, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht, nämlich dem Erhalt der Betreuungslandschaft in Brandenburg.

Mit der RL werden ab dem 1. April 2020 „ausgefallene“ Elternbeiträge pauschal den öffentlichen und freien Trägern ausgeglichen, die aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung nicht eingezogen werden, weil die Leistung nicht erbracht werden kann.

Im Zusammenhang mit den von Ihnen genannten Argumenten, die für eine vollständige Beitragsbefreiung sprechen könnten möchte ich auf Folgendes hinweisen.

Aufgrund der Haushaltsgrundsätze der Landeshaushaltsordnung und der allgemeinen Finanzierungssystematik des SGB VIII sowie im Hinblick darauf, dass der Zuwendungsgrund im Verzicht auf die Einziehung von Elternbeiträgen wegen der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aufgrund der Allgemeinverfügungen der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister gemäß § 28 IfSG zu sehen ist, können keine Elternbeiträge für erbrachte Leistungen, hier für Kinder in der Notfallbetreuung, übernommen werden.

Auch allein die Tatsache, dass Eltern mit dem Anspruch auf Notbetreuung, davon nur begrenzt Gebrauch gemacht haben, kann m. E. nicht zu einer Beitragsbefreiung führen. Dem Träger entsteht der Betreuungs- und Kostenaufwand, da er verpflichtet ist, Betreuungskapazitäten vorhalten bzw. die Betreuung Eltern anzubieten, die einen Anspruch auf Notfallbetreuung haben. Aus welchen Gründen und in welchem Umfang von dem Angebot kein Gebrauch gemacht wurde, ist für die Höhe der entstandenen Kosten unerheblich.

Den Landkreisen entsteht durch die Erstattung der nicht erhobenen Elternbeiträge an die Träger der Einrichtungen tatsächlich ein spürbarer Verwaltungsaufwand. Ich halte diesen jedoch für gerechtfertigt, da auch die Landkreise und kreisfreien Städte ein vitales Interesse am Erhalt der Angebote der Kindertagesbetreuung haben werden. Insofern stellt die alleinige Förderung des Landes ein Entgegenkommen gegenüber der kommunalen Familie dar.

Zu der Abrechnungsfrage möchte ich anmerken, dass ich es für vertretbar halte, auf eine taggenaue Abrechnung zu verzichten. Die Notfallbetreuung ist ein dauerhafter Betreuungsanspruch, der unabhängig von der tatsächlichen Nutzung Kosten verursacht. In Zeiten einer regulären Betreuung erfolgt meines Wissens auch keine taggenaue Abrechnung der Elternbeiträge. Insofern gehe ich davon aus, dass für die Notbetreuung ebenfalls ein kompletter Monatsbeitrag erhoben wird. Dies wird den Abrechnungsaufwand sicherlich spürbar verringern.

Auch in der RL wird nicht auf eine Spitzabrechnung der Fallzahl der pauschalen Erstattung der entgangenen Elternbeiträge abgezielt. Die Zuwendung wird aufgrund einer Stichtagsmeldung gewährt; ergeben sich Veränderungen innerhalb des Zuwendungsmonats sind diese zuwendungsrechtlich nicht relevant.

Hinsichtlich des von Ihnen angesprochenen „Flickenteppichs“ möchte ich darauf hinweisen, dass derzeit durchaus eine landeseinheitliche Regelung existiert. Es handelt sich eben um die von Ihnen angesprochene Richtlinie. Sofern ein Träger sich in der finanziellen Lage sieht, grundsätzlich auch in Fällen der Notfallbetreuung auf Elternbeiträge zu verzichten, ist dies Ausdruck der Pluralität der Brandenburger Betreuungslandschaft und der kommunalen Selbstverwaltung.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch auch betonen, dass ich mit Ihnen gemeinsam der Auffassung bin, dass der Personenkreis, der Anspruch auf Notfallbetreuung in kritischen Berufen hat, einen signifikanten Beitrag zur Bewältigung der Folgen der Pandemie leistet. Neben diesen formalen Fragen erlaube ich mir den Hinweis, dass die vielen Rettungsschirme des Bundes und der Länder dazu dienen, da zu helfen

wo Arbeitsplätze verloren gehen und Insolvenzen drohen. Diese Schwerpunktsetzung halte ich für wichtig.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Ernst

Schreiben des LK BAR an das MBSJ vom 14.05.2020

Sehr geehrter Herr

mehrere Gemeinden des Landkreises Barnim haben sich mit der Frage an uns gewandt, auf welcher Rechtsgrundlage Elternbeiträge für die Notfallbetreuung erhoben werden können. Konkret geht es darum, ob die bestehenden Elternbeitragssatzungen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Notfallbetreuung sein können.

Für eine Beitragserhebung auf der Grundlage der jeweiligen Elternbeitragssatzung spricht, dass es sich auch bei der Notfallbetreuung dem Wesen nach um eine „reguläre“ Kinderbetreuung handelt und nur der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Bereiche sogenannter kritischer Infrastrukturen eingeschränkt ist. Die Praxis mag von dieser Einschätzung abweichen. Zwar wird der Betrieb untersagt. Allerdings kann der Landkreis als der zuständige Aufgabenträger Ausnahmen von der Untersagung zulassen, so dass insoweit wieder ein Fall der „regulären“ Kinderbetreuung vorliegt.

Weiterhin wird eine Betreuungsleistung auch tatsächlich erbracht und Betriebskosten der Einrichtungen fallen ebenfalls an.

Zudem regelt § 13 Abs. 5 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV, dass für die Notfallbetreuung nach § 24 SGB VIII die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weitergelten. Die Allgemeinverfügungen der Landkreise enthielten entsprechende Regelungen. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass auch die satzungsrechtlichen Regelungen weitergelten sollen. Fraglich ist bei einer solchen Auslegung aber, ob das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz durch eine Rechtsverordnung zum Infektionsschutz die Weitergeltung kommunaler Satzungsbestimmungen überhaupt wirksam regeln kann.

Regelmäßig werden sich auch aus den Elternbeitragssatzungen der Gemeinden keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beitragspflicht bei einer Notfallbetreuung entfallen würde.

Ungeachtet dessen ist anerkannt, dass die Beitragspflicht während Schließzeiten oder einem Ausschluss von der Betreuung nicht entfällt, so dass die Beitragspflicht zwar nicht für die Notfallbetreuung, wohl aber für die nicht erbrachte Regelbetreuung für eine gewisse Zeit bestehen bleiben würde. Nur bei längeren Zeiträumen ist das rechtssicher bislang nicht geklärt. Insoweit entstünde hier aber ein Problem mit der Gleichbehandlung, wenn Eltern, die keinen Anspruch auf Notfallbetreuung haben, von der Beitragspflicht freigestellt werden.

Gegen eine Beitragserhebung auf der Grundlage der jeweiligen Elternbeitragssatzung spricht, dass den Trägern der Einrichtungen die Betreuung der Kinder grundsätzlich untersagt ist. Die Notfallbetreuung ist eine Form der Betreuung, die nicht mehr auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG erfolgt, sondern die überhaupt erst durch die Allgemeinverfügungen der Landkreise und die SARS-CoV-2-EindV geschaffen wurde und auch nur auf dieser Grundlage erfolgt. Daher lassen sich

Elternbeiträge nicht auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 KitaG und daher nicht auf der Grundlage bereits erlassener Elternbeitragssatzungen erheben. Insoweit ist auch fraglich, ob die Kalkulation, die hinter der Erhebung der konkreten in der Elternbeitragssatzung geregelten Beiträge steht, Grundlage für Beiträge sein kann, die für die Notfallbetreuung erhoben werden. Das sind gewichtige Argumente.

Mit der „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“ sollen ab dem 1. April 2020 „ausgefallene“ Elternbeiträge pauschal den öffentlichen und freien Trägern ausgeglichen werden, die aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung nicht erhoben werden, weil die Leistung nicht erbracht werden kann. Mit der Landesunterstützung geht das Land davon aus, dass ab dem 1. April 2020 von den Eltern, die keine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, landesweit keine Elternbeiträge erhoben werden. Bislang sollen nur „ausgefallene“ Elternbeiträge ausgeglichen werden, die aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung nicht erhoben werden, weil die Leistung nicht erbracht werden kann. Der Ausgleich von Elternbeiträgen für eine in Anspruch genommene Notfallbetreuung ist nicht vorgesehen.

Ich bitte um Mitteilung, wie Sie die Rechtslage bewerten. Das Schreiben des MBS vom 5. Mai 2020 geht auf diese Rechtsfrage nicht ein. Vielen herzlichen Dank vorab!

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Dankert

Kommissarische Leiterin des Dezernates für Jugend, Gesundheit und Soziales